

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Lagebericht der Bundesregierung über die Alterssicherung der Landwirte 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Einleitende Bemerkungen	3
2. Die Alterssicherung der Landwirte seit 2013	3
2.1 Grundlagen und versicherter Personenkreis.....	3
2.2 Leistungen an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige	4
2.2.1 Renten	4
2.2.2 Rentenhöhe	5
2.2.3 Beitrag und Beitragszuschuss	8
2.2.4 Sonstige Leistungen	8
2.3 Finanzierung	8
2.3.1 Einnahmen	8
2.3.2 Ausgaben	9
3. Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben	10
3.1 Rechtsstand	10
3.2 Ergebnisse der Modellrechnungen.....	11
3.3 Annahmen der Modellrechnungen.....	13
3.3.1 Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2017	13
3.3.2 Versicherte, Beitragseinnahmen und Bundeszuschuss	14
3.3.3 Rentenbestand und Rentenhöhe	15
3.3.4 Weitere Ausgabenpositionen	16
4. Zusammenfassung.....	17

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Versicherte und von der Versicherungspflicht befreite Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige
- Tabelle 2: Altersstruktur des versicherten Personenkreises im Jahr 2016
- Tabelle 3: Rentenbestand und Rentenhöhe nach Rentenarten
- Tabelle 4: Versichertenrenten (Bestand und Höhe) nach Rentenarten an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige
- Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte von 2012 bis 2016
- Tabelle 6: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027
Mittlere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2022
- Tabelle 7: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027
Untere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2022
- Tabelle 8: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027
Obere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2022
- Tabelle 9: Zentrale Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2017
- Tabelle 10: Annahmen über die Anzahl der Versicherten in der mittleren Variante
- Tabelle 11: Annahmen über die Anzahl der Renten im Jahresdurchschnitt

1. Einleitende Bemerkungen

Nach § 67 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) hat die Bundesregierung seit 1997 alle vier Jahre zum 31. Dezember einen Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte (AdL) zu erstellen und den gesetzgebenden Körperschaften vorzulegen.

Der Bericht informiert zunächst über die Entwicklung der Zahl der Versicherten sowie die Höhe der Leistungen und ihre Finanzierung in den vergangenen fünf Jahren. Es folgt die Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben, denen ein Überblick über die in den letzten vier Jahren eingetretenen Änderungen im Recht der AdL vorangestellt ist. Zu berücksichtigen sind auch Veränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit diese die künftige Finanzentwicklung der AdL beeinflussen. Anschließend werden gemäß § 67 Absatz 1 ALG die Ergebnisse von drei Modellrechnungen zur Finanzentwicklung in den künftigen zehn Kalenderjahren vorgestellt. Die Modelle unterscheiden sich dabei in den Annahmen über

- die Entwicklung der Anzahl der Versicherten,
- die Entwicklung der Einkommen der Versicherten und
- die Entwicklung von drei Rechengrößen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung, die für die Berechnung von Beiträgen und Rentenwerten in der AdL von Bedeutung sind (Entgeltwachstum, Beitragssatz und aktueller Rentenwert).

Neben den Modellrechnungen über den 10-Jahreszeitraum fordert das ALG auch eine Übersicht über die voraussichtliche finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren. Diese Vorgabe wird durch die mittlere Variante der Modellrechnungen mit abgedeckt.

Die den Modellrechnungen zugrundeliegenden Annahmen über die Entwicklung der Entgelte der abhängig Beschäftigten in Deutschland sowie die Annahmen über die Entwicklung des Beitragssatzes und des aktuellen Rentenwerts werden aus dem aktuellen Rentenversicherungsbericht übernommen. Die unterschiedlichen Varianten der Annahmen entsprechen ebenfalls denen des Rentenversicherungsberichts.

2. Die Alterssicherung der Landwirte seit 2013

2.1 Grundlagen und versicherter Personenkreis

Die AdL ist ein eigenständiges Sondersystem der Alterssicherung für landwirtschaftliche Unternehmer, ihre Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte. Dieses Alterssicherungssystem wurde im Jahr 1957 eingeführt und ist als Teilsicherung konzipiert, da davon ausgegangen wird, dass die Versicherten ihre Altersversorgung individuell durch Altenteilansprüche und/oder eine zusätzliche freiwillige Vorsorge ergänzen. Daneben trägt die AdL auch zur Umsetzung agrarpolitischer Ziele bei, indem beispielsweise die Gewährung von Rentenleistungen die Abgabe des landwirtschaftlichen Unternehmens voraussetzt.

Aus Tabelle 1 geht hervor, dass allein im Zeitraum von 2013 bis 2017 der Bestand der Versicherten um 15,5 % auf zuletzt rd. 200.300 Versicherte zum Stichtag 30. Juni 2017 zurückgegangen ist. Dies ist auf die anhaltenden strukturellen Veränderungen in der Landwirtschaft zurückzuführen. Gleichzeitig wird in der AdL weiterhin häufig vom Recht auf Befreiung von der Versicherungspflicht Gebrauch gemacht. Zum Stichtag 30. Juni 2017 waren rd. 235.500 Personen von der Versicherungspflicht befreit. Damit gab es in diesem System weiterhin weniger Beitrags- als Nichtbeitragszahler. Hierin zeigt sich, dass nach wie vor häufig der landwirtschaftlichen Tätigkeit im Nebenerwerb nachgegangen wird, da der häufigste Befreiungsgrund der Bezug eines außerlandwirtschaftlichen Arbeitsentgelts oder -einkommens ist.

Tabelle 1: Versicherte und von der Versicherungspflicht befreite Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige (Stichtag 30.06.)						
Jahr	Versicherte				Beitragszuschussempfänger	von der Versicherungspflicht Befreite
	insgesamt	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige		
2013	236.991	158.319	68.140	9.941	44.417	238.202
2014	228.408	154.091	64.085	9.749	36.162	228.552
2015	219.360	149.780	59.943	9.256	30.368	229.976
2016	209.630	145.673	55.512	8.130	27.478	233.333
2017	200.305	140.834	51.453	7.751	27.539	235.504

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Ein Blick auf die Altersstruktur zeigt, dass der versicherte Personenkreis zu einem Großteil 45 Jahre und älter ist (fast 74 %) – siehe Tabelle 2. Allein die Gruppe der 55-Jährigen und Älteren stellt mehr als ein Drittel aller Versicherten dar. Zugleich sind lediglich rd. 10 % aller Versicherten unter 35 Jahre alt. Der Personenkreis der 65-jährigen und älteren hat sich stark erweitert (Jahresende 2016: insgesamt 1.690, Jahresende 2012: insgesamt 335). Ursache für diesen Anstieg ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze für die Regelaltersrente von 65 auf 67 Jahre seit dem Jahr 2012.

Tabelle 2: Altersstruktur des versicherten Personenkreises zum 31.12.2016					
Altersgruppen von ... bis ... Jahre	Unternehmer	Ehegatten	mitarbeitende Familienangehörige	insgesamt	Anteil in %
unter 25	1.352	26	1.855	3.233	1,6
25 - 29	4.646	285	2.189	7.120	3,5
30 - 34	7.065	1.071	1.290	9.426	4,6
35 - 39	9.998	3.337	667	14.002	6,9
40 - 44	13.509	6.331	306	20.146	9,9
45 - 49	22.396	11.110	236	33.742	16,5
50 - 54	30.144	13.202	313	43.659	21,4
55 - 59	28.986	11.836	406	41.228	20,2
60 - 64	23.542	5.900	492	29.934	14,7
65 und älter	1.468	189	33	1.690	0,8

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2 Leistungen an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige

2.2.1 Renten

Die Rentenleistungen der AdL sind hinsichtlich des Katalogs der Leistungsarten und der Anspruchsvoraussetzungen an die Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung angelehnt. Es werden Renten an Versicherte, d. h. Altersrenten und Renten wegen Erwerbsminderung sowie Renten an Hinterbliebene geleistet.

Seit Bestehen der AdL war bis zum Jahr 2007 stets ein kontinuierlicher Anstieg der Anzahl der Rentenempfängerinnen und -empfänger zu verzeichnen. Im Jahr 2008 war der Rentenbestand erstmals rückläufig und ist seitdem kontinuierlich gesunken. Wie Tabelle 3 ausweist, wurden zum 30. Juni 2017 im gesamten Bundesgebiet rd. 590.000 Renten ausgezahlt. Dies entspricht einer Verringerung gegenüber dem Bestand am 30. Juni 2013 um rd. 2,6 %.

Zum 30. Juni 2017 wurden rd. 380.000 Altersrenten gezahlt, davon 199.000 an Männer und 181.000 an Frauen. Weitere rd. 38.000 Zahlfälle entfielen auf Renten wegen Erwerbsminderung. Die Zahl der Versichertenrenten war damit ca. 0,8 % geringer als am 30. Juni 2013. Der Anteil der von Frauen bezogenen Versichertenrenten

hat sich zum 30. Juni 2017 gegenüber dem 30. Juni 2013 deutlich um 12,5 % erhöht. Dies ist auf die Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten von landwirtschaftlichen Unternehmern zum 1. Januar 1995 zurückzuführen, die nun zunehmend zur Zahlung von Versichertenrenten an Frauen führt. An Witwen oder Witwer wurden zum 30. Juni 2017 rd. 169.000 Renten geleistet, was gegenüber 2013 einem Rückgang um rd. 6,4 % entspricht. Darüber hinaus wurden zum 30. Juni 2017 in rd. 3.400 Fällen Renten an Waisen gezahlt.

Mit der Agrarsozialreform im Jahr 1995 wurde die vorzeitige Altersrente in die AdL eingeführt. Die Notwendigkeit dazu ergab sich mit dem Wegfall der früheren Ehegattenzuschläge im Zuge der Einführung der eigenständigen Sicherung der Ehegatten. Da es diese Rentenart erst seit 1995 gibt, übersteigen die Zugänge nach wie vor die Wegfälle in erheblichem Umfang. Der Bestand an vorzeitigen Altersrenten steigt, da eine bewilligte vorzeitige Altersrente nicht in eine Regelaltersrente umgewandelt wird, wenn die Regelaltersgrenze erreicht wird. Die vorzeitigen Altersrenten der AdL sind aufgrund der an sie geknüpften Voraussetzungen (§ 12 ALG) nur teilweise mit den vorzeitigen Altersrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung vergleichbar.¹

2.2.2 Rentenhöhe

Die durchschnittliche Höhe der monatlichen Regelaltersrenten betrug zum 30. Juni 2017 für Unternehmer 476 Euro und für Ehegatten 270 Euro. Für mitarbeitende Familienangehörige, welche grundsätzlich die Hälfte der Rente eines landwirtschaftlichen Unternehmers erhalten, betrug die durchschnittliche Höhe der Regelaltersrenten 184 Euro (bei im Mittel geringeren Beitragszeiten). Der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag für Renten wegen Erwerbsminderung lag 2017 bei 422 Euro und der für vorzeitige Altersrenten bei 343 Euro. Witwen erhielten durchschnittlich 334 Euro und Witwer 97 Euro (vgl. Tabellen 3 und 4).

Für die einzelnen Rentenleistungen der AdL ergeben sich niedrigere Rentenhöhen als in der gesetzlichen Rentenversicherung. Diese Unterschiede sind dadurch bedingt, dass die AdL aufgrund der besonderen Belange landwirtschaftlicher Unternehmer nur den Charakter einer Teilsicherung hat, was sich sowohl auf der Beitrags- als auch auf der Leistungsseite niederschlägt.

¹ Der Anspruch auf eine vorzeitige Altersrente ist insbesondere von der Abgabe des Unternehmens abhängig.

Tabelle 3: Rentenbestand und durchschnittliche monatliche Rentenhöhe nach Rentenarten und Geschlecht (Stichtag 30.06.)

Jahr	Renten insgesamt	Versichertenrenten			Renten wegen Todes		
		Regelaltersrenten	Vorzeitige Altersrenten	Renten wegen Erwerbsminderung	insgesamt	Witwen-/Witwerrenten	Waisenrenten
Anzahl der Renten Männer und Frauen							
2013	605.417	311.482	58.206	50.984	184.745	180.616	4.129
2014	602.804	306.756	65.746	47.920	182.382	178.450	3.932
2015	601.023	301.386	75.300	44.548	179.789	176.144	3.645
2016	596.003	294.451	84.458	41.110	175.984	172.495	3.489
2017	589.850	287.406	92.243	37.719	172.482	169.125	3.357
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer und Frauen							
2013	361	396	286	405	315	320	71
2014	357	390	294	401	311	316	70
2015	358	391	309	404	312	317	71
2016	361	393	324	409	313	318	73
2017	371	404	343	422	320	325	76
Anzahl der Renten Männer							
2013	257.252	206.347	6.619	37.524	6.762	4.719	2.043
2014	251.173	199.736	9.302	35.087	5.087	5.087	1.961
2015	246.188	193.019	13.504	32.431	7.234	5.457	1.777
2016	240.285	185.491	17.410	29.702	7.682	5.996	1.686
2017	233.974	178.045	20.701	27.092	8.136	6.523	1.613
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer							
2013	451	466	400	442	97	108	70
2014	446	461	405	437	94	103	70
2015	447	463	416	441	91	98	71
2016	450	467	428	446	92	97	73
2017	462	481	448	461	93	97	76
Anzahl der Renten Frauen							
2013	348.165	105.135	51.587	13.460	177.983	175.897	2.086
2014	351.631	107.020	56.444	12.833	175.334	173.363	1.971
2015	354.835	108.367	61.796	12.117	172.555	170.687	1.868
2016	355.718	108.960	67.048	11.408	168.302	166.499	1.803
2017	355.876	109.361	71.542	10.627	164.346	162.602	1.744
Rentenhöhe in Euro/Monat Frauen							
2013	294	257	272	302	322	325	71
2014	293	257	276	302	320	322	71
2015	296	261	286	307	321	324	72
2016	301	267	296	312	323	326	74
2017	311	278	313	322	331	334	77

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Tabelle 4: Versichertenrenten (Bestand und durchschnittliche Höhe) nach Rentenarten und Geschlecht an Unternehmer, Ehegatten und Familienangehörige (Stichtag 30.06.)									
Jahr	Versichertenrenten								
	Regelaltersrenten an			Vorzeitige Altersrenten an			Renten wegen Erwerbsminderung an		
	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige	Unternehmer	Ehegatten	Familienangehörige
Anzahl der Renten Männer und Frauen									
2013	217 045	92 202	2 235	7 301	50 880	25	40 718	8 294	1 972
2014	210 149	94 457	2 150	10 097	55 589	60	38 073	8 014	1 833
2015	203 324	95 988	2 074	14 563	60 649	88	35 236	7 625	1 687
2016	195 604	96 857	1 990	18 785	65 551	122	32 280	7 294	1 536
2017	188 090	97 403	1 913	22 350	69 754	139	29 492	6 835	1 392
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer und Frauen									
2013	462	245	179	393	271	219	436	306	171
2014	457	246	178	399	275	223	432	307	170
2015	459	251	180	411	285	206	436	311	171
2016	462	258	180	422	296	198	441	317	172
2017	476	270	184	442	312	200	455	326	177
Anzahl der Renten Männer									
2013	203 761	1 719	867	6 367	234	18	36 588	226	710
2014	197 102	1 767	867	8 953	310	39	34 174	236	677
2015	190 401	1 767	851	13 039	407	58	31 557	230	644
2016	182 863	1 800	828	16 839	498	73	28 878	228	596
2017	175 438	1 810	797	20 043	581	77	26 328	209	555
Rentenhöhe in Euro/Monat Männer									
2013	469	255	221	403	313	269	448	290	170
2014	464	256	222	409	320	272	444	290	167
2015	466	261	225	419	328	254	448	294	167
2016	470	268	226	431	338	251	453	301	168
2017	484	278	233	451	360	254	468	311	174
Anzahl der Renten Frauen									
2013	13 284	90 483	1 368	934	50 646	7	4 130	8 068	1 262
2014	13 047	92 690	1 283	1 144	55 279	21	3 899	7 778	1 156
2015	12 923	94 221	1 223	1 524	60 242	30	3 679	7 395	1 043
2016	12 741	95 057	1 162	1 946	65 053	49	3 402	7 066	940
2017	12 652	95 593	1 116	2 307	69 173	62	3 164	6 626	837
Rentenhöhe in Euro/Monat Frauen									
2013	349	245	153	322	271	90	332	307	172
2014	346	246	149	326	275	98	330	307	171
2015	348	251	148	336	285	116	334	312	173
2016	350	257	147	349	295	118	339	317	174
2017	361	269	148	370	311	134	350	326	180

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.2.3 Beitrag und Beitragszuschuss

§ 68 ALG sieht einen Einheitsbeitrag vor, der entsprechend dem Beitrags-/Leistungsverhältnis in der gesetzlichen Rentenversicherung festgesetzt wird. Den unterschiedlichen Leistungsstrukturen in beiden Systemen wird durch einen Abschlag im Vergleich zur gesetzlichen Rentenversicherung Rechnung getragen. Der Beitrag in der AdL beträgt für das Kalenderjahr 2017 in den alten Ländern monatlich 241 Euro und in den neuen Ländern 216 Euro.

Einkommensschwächere landwirtschaftliche Unternehmer werden durch Beitragszuschüsse entlastet, um eine sozial gerechte Beitragsbelastung zu gewährleisten. Ausgehend von einer Mindestbelastung in Höhe von 40 % des Einheitsbetrages sind die Beitragszuschüsse nach der Höhe des Einkommens gestaffelt. Die Einkommensobergrenze beträgt für alleinstehende Versicherte 15.500 Euro, bei Verheirateten 31.000 Euro. Zum Stichtag 30. Juni 2017 erhielten rd. 28.000 Personen und somit rd. 13,7 % der Versicherten einen Beitragszuschuss (Tabelle 1). Die Zahl der Empfänger eines Beitragszuschusses ist absolut und relativ weiterhin stark rückläufig; im Jahr 2013 haben noch 18,7 % aller Versicherten einen Beitragszuschuss erhalten.

2.2.4 Sonstige Leistungen

Neben den Rentenleistungen haben Versicherte – wie in der gesetzlichen Rentenversicherung – Anspruch auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und Präventionsleistungen. Im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 wurden in rd. 5.600 Fällen entsprechende Leistungen bewilligt. Daneben kann – bei Arbeitsunfähigkeit, Rehabilitationsleistungen, Schwangerschaft oder Tod des Versicherten – für eine befristete Dauer eine Betriebs- und Haushaltshilfe in Form der Bereitstellung einer Ersatzkraft oder der Kostenerstattung für eine selbst beschaffte Ersatzkraft gewährt werden, um die Weiterführung des Betriebs bzw. des Haushalts sicherzustellen. Im Zeitraum 1. Juli 2016 bis 30. Juni 2017 wurde in rd. 4.100 Fällen Betriebs- und Haushaltshilfe gewährt.

2.3 Finanzierung

2.3.1 Einnahmen

Die Beitragseinnahmen sind aufgrund des Rückgangs der Zahl der beitragspflichtigen Versicherten in den letzten Jahren gesunken und betragen im Rechnungsjahr 2016 rd. 575 Mio. Euro. Seit Einführung der Defizitdeckung des Bundes (§ 78 ALG) im Jahr 1995, die den Fehlbetrag zwischen Einnahmen und Ausgaben ausgleicht, trägt der Bund die finanziellen Folgen des Strukturwandels in der Landwirtschaft. Der Bundeszuschuss betrug im Jahr 2016 rd. 2,2 Mrd. Euro, womit etwa 79 % der Ausgaben durch Steuermittel finanziert wurden (vgl. Tabelle 5).

Tabelle 5: Einnahmen und Ausgaben in der Alterssicherung der Landwirte von 2012 bis 2016					
Einnahmen - Ausgaben	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamteinnahmen (in Mio. Euro)	2.882,8	2.810,7	2.776,8	2.767,0	2.798,4
davon:					
Beiträge	640,5	606,4	600,4	590,2	574,5
Bundesmittel nach § 78 ALG	2.194,2	2.195,9	2.174,5	2.168,5	2.221,3
sonstige Einnahmen	19,6	2,0	1,9	1,8	2,6
jahresübergreifender Ausgleich	1,4	7,8	0,0	6,5	0,0
Gesamtausgaben (in Mio. Euro)	2.855,7	2.810,7	2.776,8	2.767,0	2.798,4
davon:					
Regelaltersrenten	1.516,4	1.484,9	1.450,0	1.427,0	1.421,0
vorzeitige Altersrenten	173,4	205,0	242,1	292,8	349,0
Renten wegen Erwerbsminderung	265,3	249,1	232,2	217,1	205,2
Renten an Witwen und Witwer	718,4	707,7	692,7	684,6	683,1
Waisenrenten	3,8	3,7	3,4	3,4	3,3
Überbrückungsgeld, Übergangshilfe	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Leistungen zur Teilhabe	14,7	14,6	13,3	13,6	12,7
Betriebs- und Haushaltshilfe	11,8	12,1	11,3	11,9	11,4
Beitragszuschüsse, -übernahmen	59,4	47,4	39,7	35,2	33,9
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	74,9	85,0	86,2	80,6	77,9
sonstige Ausgaben	17,5	1,2	5,9	0,8	0,9

Quelle: BMAS aus Daten der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

2.3.2 Ausgaben

Die Gesamtausgaben betragen im Jahr 2016 rd. 2,8 Mrd. Euro. Gegenüber dem Jahr 2012 sind sie damit um rd. 2 % gesunken. Den größten Ausgabenposten stellen die Rentenausgaben dar (2016 rd. 95 %). Die Leistungen für Regelaltersrenten sind im Zeitraum 2012 bis 2016 um 6,3 % gesunken. Die Rentenausgaben für vorzeitige Altersrenten haben sich im selben Zeitraum mehr als verdoppelt (Steigerung um rd. 101,2 %). Dies ist insbesondere auf die Möglichkeit des abschlagsfreien vorzeitigen Altersrentenbezugs ab 63 Jahren zurückzuführen, die parallel zur Rente für besonders langjährig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführt wurde. Die Ausgaben für Renten wegen Erwerbsminderung waren weiterhin stark rückläufig (Rückgang um rd. 22,7 %). Die Ausgaben für Hinterbliebenenrenten sind um rd. 5 % gesunken.

Die Ausgaben im Bereich der Leistungen zur Teilhabe mit rd. 12,7 Mio. Euro sind gegenüber dem Jahr 2012 deutlich gesunken, die Ausgaben für Betriebs- und Haushaltshilfe dagegen sind mit rd. 11,4 Mio. Euro in 2016 über die Jahre relativ konstant. Für Beitragszuschüsse wurden im Jahr 2016 rd. 33,9 Mio. Euro aufgewendet. Dies entspricht einem Rückgang gegenüber 2012 um rd. 43 % (vgl. Tabelle 5). Ursächlich hierfür war die Abnahme des Anteils der Beitragszuschussberechtigten an den Versicherten. Dies beruht vor allem darauf, dass ein Beitragszuschuss nur für einkommensschwächere Betriebe gewährt wird und die Einkommensgrenze für den Beitragszuschuss seit 1995 bzw. 2000 (Festlegung eines niedrigeren Betrages) nicht geändert wurde.

Die Verwaltungs- und Verfahrenskosten sind in den Jahren 2013 und 2014 gestiegen, in 2015 und 2016 hingegen jeweils gegenüber dem Vorjahr gesunken. Ihr Anteil an den Gesamtausgaben betrug 2014 (dem Jahr mit dem höchsten Anteil) 3,1 %, im Jahr 2016 2,8 %.

3. Vorausberechnung der Einnahmen und Ausgaben

3.1 Rechtsstand

In der Alterssicherung der Landwirte wurde in den letzten Jahren eine Vielzahl von gesetzlichen Änderungen vorgenommen.

Die mit dem Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014, BGBl. I S. 787) eingeführte Möglichkeit einer abschlagsfreien Altersrente ab 63 Jahren für besonders langjährig Versicherte mit 45 Beitragsjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung wurde im Grundsatz wirkungsgleich auf die AdL übertragen. Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Altersrente an langjährig Versicherte sind hier die Hofabgabe und die Erfüllung einer 35-jährigen Wartezeit. Ferner müssen insgesamt mindestens 45 Jahre mit anrechenbaren Zeiten vorliegen. Zu diesen Zeiten zählen neben den Versicherungszeiten in der AdL auch Versicherungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung und in anderen Systemen (z. B. in einer berufsständischen Versorgung oder in der Beamtenversorgung). Der Personenkreis für diesen abschlagsfreien Renteneintritt mit 63 Jahren ist beschränkt, da das Renteneintrittsalter seit Einführung der Regelungen wie in der gesetzlichen Rentenversicherung schrittweise von 63 auf 65 Jahre angehoben wird. Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz wurde auch die Anrechnung von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Kalendermonate verlängert. Da die Erziehungsleistung von Müttern, die in der AdL versicherungspflichtig sind, rentenrechtlich durch die Anrechnung in der gesetzlichen Rentenversicherung honoriert wird, war hierfür in der AdL keine Änderung notwendig. Analog zum Sozialgesetzbuch (SGB) Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung wurde außerdem auch die Zurechnungszeit für Renten wegen Erwerbsminderung bis zum vollendeten 62. Lebensjahr verlängert.

Im Rahmen der im Fünften Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (5. SGB IV-ÄndG vom 15. April 2015, BGBl. I S. 583) vorgenommenen Optimierung der Meldeverfahren in der sozialen Sicherung wurde die Abschaffung der Einkommensanrechnung bei Waisenrenten der gesetzlichen Rentenversicherung in der AdL nachvollzogen.

Um die sozialpolitische Sicherungsfunktion und die agrarpolitische Steuerungsfunktion der AdL besser in Einklang zu bringen und den Veränderungen in der Landwirtschaft Rechnung zu tragen, wurden mit dem Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) folgende Änderungen bei der Hofabgabeverpflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente vorgenommen:

- Die Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentnerinnen und Rentner wurden verbessert, indem der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen auf maximal 99 % der Mindestgröße deutlich erhöht wurde.
- Die Abgabemöglichkeiten zwischen Ehegatten wurden weiter erleichtert. Nunmehr bleibt bei einer Hofübergabe an den Ehegatten der Rentenanspruch auch erhalten, wenn der übernehmende Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht, den Hof aber noch nicht abgegeben hat.
- Die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft wird seither als neuer Abgabetatbestand anerkannt, wenn sich der Landwirt keine leitende, zur Unternehmereigenschaft führende Stellung einräumen lässt.
- Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung wird auch in der AdL eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert. Derjenige, der seine Rente später beantragt, erhält für jeden Monat, für den er keine Rente in Anspruch nimmt, einen Zuschlag in Höhe von 0,5 %.

Weitere Klarstellungen zu den Änderungen zur Hofabgabeverpflichtung wurden mit dem Sechsten Gesetz zur Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze (6. SGB IV-ÄndG vom 11. November 2016, BGBl. I S. 2500) vorgenommen.

Die mit dem Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz vom 8. Dezember 2016, BGBl. I S. 2838) in der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommenen Änderungen der rehabilitationsrechtlichen Vorschriften wurden auch in der AdL eingeführt. Zukünftig können zudem Präventionsleistungen in der AdL für landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer, ihre Ehegatten bzw. Lebenspartner und mitarbei-

tende Familienangehörige erbracht werden. Die mit dem Flexirentengesetz in der gesetzlichen Rentenversicherung eingeführten neuen Hinzuverdienstregelungen wurden nicht in der AdL übernommen. Sie hätten wegen der Ausgestaltung der AdL als Teilsicherungssystem nur für Erwerbsminderungsrenten gegolten und sich für diesen Versichertenkreis weit überwiegend ungünstig ausgewirkt.

Mit dem Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze (EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2509) wurde auch in der AdL die Zurechnungszeit für Renten wegen Erwerbsminderung bis zum vollendeten 65. Lebensjahr verlängert. Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung (Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2575) wurde die schrittweise Vereinheitlichung der Rentenwerte und der Beitragsbemessungsgrenzen in den alten und neuen Bundesländern bis zum Jahr 2025 nachvollzogen.

Vorgesehen ist, mit der Verordnung zur Bildung von Altersrückstellungen durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG-AltRückV) die Rechtsgrundlage für die Einführung von zweckgebundenen Altersrückstellungen für die bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau Beschäftigten zu bilden, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird.

3.2 Ergebnisse der Modellrechnungen

Der Lagebericht enthält gemäß der gesetzlichen Vorgabe drei Modellrechnungen mit einem Projektionshorizont von zehn Jahren. Die gesetzlich vorgeschriebene fünfjährige Vorausberechnung ist Teil der mittleren Variante. In diesen Modellrechnungen werden die aktuellen Einnahmen und Ausgaben der AdL unter Verwendung zentraler Annahmen (siehe Abschnitt 3.3) fortgeschrieben.

Nach der mittleren Variante der Modellrechnungen (Tabelle 6) ist ein Rückgang der Zahl der Versicherten im Zeitraum 2017 bis 2027 um rd. 63.000 Personen bzw. um 3,7 % pro Jahr zu erwarten.

Tabelle 6: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027											
Mittlere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2021											
	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	200	191	183	176	169	163	157	151	146	141	137
Rentenbestand (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	593	589	584	578	571	565	559	553	547	541	536
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	241	246	253	260	267	275	285	311	325	336	353
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	216	219	234	243	253	264	278	307	325	336	353
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	560	546	540	533	526	522	522	550	555	556	565
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.270	2.309	2.341	2.368	2.394	2.417	2.435	2.420	2.407	2.398	2.398
Sonstige Einnahmen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Einnahmen insgesamt	2.834	2.859	2.885	2.905	2.924	2.943	2.961	2.973	2.967	2.958	2.967
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.012	2.038	2.071	2.099	2.128	2.157	2.185	2.210	2.222	2.232	2.257
Renten an Hinterbliebenene	684	676	671	664	657	648	639	627	610	592	577
Beitragszuschüsse	32	32	31	31	31	31	31	32	32	32	33
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	25	25	25	24	24	24	24	23	23	23
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	78	85	83	82	80	79	79	77	76	75	74
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.834	2.859	2.885	2.905	2.924	2.943	2.961	2.973	2.967	2.958	2.967

¹⁾ Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2017

Im selben Zeitraum steigen die Beitragseinnahmen um durchschnittlich jährlich rd. 0,1 %. Bei der Betrachtung der Einzeljahre zeigt sich zunächst bis 2022 ein Rückgang der Beitragseinnahmen. Ursächlich für den sich ab 2024 anschließenden Anstieg der Beitragseinnahmen ist der Beitragssatzanstieg in der gesetzlichen Rentenversicherung, der eine Zunahme des Einheitsbeitrags zur Folge hat. In den neuen Ländern wirkt sich zudem das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz bis 2025 positiv auf den Einheitsbeitrag aus (vgl. Abschnitt 3.2.2).

Im Vorausberechnungszeitraum wird sich der in der Vergangenheit beobachtete Rückgang des Rentenbestands weiter fortsetzen. Bis 2027 wird ein Rückgang um rd. 57.000 auf rd. 536.000 Renten bzw. jährlich um rd. 1,0 % erwartet. Trotz des rückläufigen Rentenbestands steigen die Rentenausgaben bis 2027 jährlich durchschnittlich um 0,5 %. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die künftigen Rentenanpassungen zurückzuführen, die

ihrerseits insbesondere von der Lohnentwicklung und der Entwicklung des Beitragssatzes in der gesetzlichen Rentenversicherung abhängig sind.

Die Gesamtausgaben steigen im Vorausberechnungszeitraum im Jahresdurchschnitt um jährlich rd. 0,5 %. Haupttreiber des Anstiegs sind die Rentenausgaben, weitere eher kleine Ausgabenpositionen wie die Ausgaben für Überbrückungsgeld und Übergangshilfe, für Teilhabeleistungen und für Betriebs- und Haushaltshilfen oder auch die Zuschüsse zu dem vom Rentenbezieher zu leistenden Beitrag zu einer privaten oder freiwilligen gesetzlichen Krankenversicherung werden sich im Vorausberechnungszeitraum nur gering verändern. Diese Tendenz gilt ebenfalls für die Beitragszuschüsse an einkommensschwächere Betriebe, für die gut 30 Mio. Euro aufgewandt werden.

Einen wichtigen Ausgabenposten stellen die Verwaltungs- und Verfahrenskosten dar. Der zuletzt zu beobachtende Rückgang dieser Ausgaben wird ab 2018 durch zwei besondere Effekte beeinflusst. Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau muss nach § 7 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFGG) ab dem 1. Januar 2018 für die bei ihr Beschäftigten, denen eine Anwartschaft auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet wird, zweckgebundene Altersrückstellungen bilden. Dies führt im Bereich Landwirtschaft im Vorausberechnungszeitraum zu jährlichen Mehrbelastungen zwischen 3,2 und 3,7 Mio. Euro. In 2017 und 2018 schlagen zudem die Kosten der erstmals bei diesem SV-Träger durchgeführten Sozialwahl zu Buche. Hier ist auch künftig alle sechs Jahre mit zusätzlichen Belastungen zu rechnen.

Gemäß § 78 ALG trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL. Entsprechend der Entwicklung bei den Beitragseinnahmen und den (Renten-)Ausgaben wird der Bundeszuschuss bereits mittelfristig von 2017 bis 2021 voraussichtlich um rd. 124 Mio. Euro auf rd. 2,4 Mrd. Euro steigen. In den Jahren danach stabilisiert sich der Bundeszuschuss auf diesem Niveau, ab 2024 geht der Bundeszuschuss aufgrund der Beitragssatzveränderungen in der gesetzlichen Rentenversicherung mit Folgen auf der Einnahmen- und Ausgabenseite leicht zurück.

In der unteren (ungünstigeren) Variante fällt der jährliche Rückgang der Versichertenzahl bis 2027 mit durchschnittlich 4,7 % stärker aus als in der mittleren Variante (Tabelle 7). Dies führt zusammen mit den unterstellten niedrigeren Löhnen zu rückläufigen Beitragseinnahmen, die unter diesen Annahmen voraussichtlich um rd. 1,6 % im Jahresdurchschnitt sinken werden. Aufgrund der niedrigen Lohnzuwächse ist jedoch auch ein Rückgang der Rentenausgaben um durchschnittlich rd. 0,3 % pro Jahr zu erwarten. Der erforderliche Bundeszuschuss wird in dieser Variante mittelfristig um 91 Mio. Euro steigen, bis 2027 jedoch in etwa wieder auf den Wert von 2017 sinken.

Tabelle 7: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027											
Untere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2021											
	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	200	190	180	171	163	155	148	141	135	129	124
Rentenbestand (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	593	589	584	578	571	565	559	553	547	541	536
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	241	246	248	252	257	268	286	294	303	316	328
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	216	219	229	236	244	258	279	290	303	316	328
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	560	544	521	503	488	485	494	485	479	478	476
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.270	2.312	2.344	2.350	2.361	2.363	2.342	2.320	2.299	2.285	2.272
Sonstige Einnahmen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Einnahmen insgesamt	2.834	2.860	2.869	2.857	2.853	2.853	2.840	2.809	2.782	2.768	2.752
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.012	2.038	2.059	2.064	2.076	2.090	2.094	2.087	2.083	2.088	2.093
Renten an Hinterbliebenene	684	676	667	651	638	624	607	585	563	545	525
Beitragszuschüsse	32	32	32	31	31	32	34	34	34	35	35
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	25	25	25	24	24	24	24	23	23	23
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	78	85	83	81	80	78	79	76	75	73	72
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.834	2.860	2.869	2.857	2.853	2.853	2.840	2.809	2.782	2.768	2.752

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2017

Die im Vergleich zur mittleren Variante niedrigere Versichertenzahl dämpft im Trend die Verwaltungs- und Verfahrenskosten. Durch die geringeren Löhne steigen dagegen die Beitragszuschüsse.

In der oberen (günstigeren) Variante sinkt die Zahl der Versicherten jährlich im Durchschnitt nur um 2,8 % (Tabelle 8). Hohe Löhne sorgen in diesem Szenario für im Durchschnitt jährlich um 1,9 % steigende Beitragseinnahmen. Dem stehen allerdings auch hohe Rentenausgaben gegenüber: Diese steigen im Durchschnitt jährlich um 1,3 %. Zwar führen die im Vergleich mit den anderen Varianten höheren Löhne zu geringeren Beitragszuschüssen, im Saldo steigt jedoch der erforderliche Bundeszuschuss stetig bis 2027 um 258 Mio. Euro auf 2,5 Mrd. Euro.

Tabelle 8: Finanzielle Entwicklung in der Alterssicherung der Landwirte 2017 bis 2027											
Obere Variante und 5-Jahresrechnung bis 2021											
	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Versicherte (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	200	192	186	181	175	170	166	162	158	154	151
Rentenbestand (im Jahresdurchschnitt, in Tausend)	593	589	584	578	571	565	559	553	547	541	536
Beitrag alte Länder (in Euro pro Monat)	241	246	252	262	272	283	305	326	340	361	381
Beitrag neue Länder (in Euro pro Monat)	216	219	233	245	258	272	297	322	340	361	381
Einnahmen (in Mio. Euro)											
Beiträge	560	549	546	551	556	562	591	616	628	652	673
Erforderlicher Bundeszuschuss	2.270	2.305	2.350	2.404	2.448	2.482	2.500	2.503	2.510	2.517	2.528
Sonstige Einnahmen	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4	4
Einnahmen insgesamt	2.834	2.859	2.900	2.959	3.008	3.049	3.095	3.123	3.142	3.172	3.205
Ausgaben (in Mio. Euro)											
Renten an Versicherte	2.012	2.038	2.083	2.139	2.190	2.235	2.283	2.322	2.353	2.394	2.438
Renten an Hinterbliebenene	684	676	675	679	680	676	673	665	654	645	635
Beitragszuschüsse	32	31	30	30	30	29	30	30	30	30	30
Zuschüsse zur Krankenversicherung	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3	3
Teilhabeleistungen, Betriebs- und Haushaltshilfe	25	25	25	25	24	24	24	24	23	23	23
Verwaltungs- und Verfahrenskosten	78	85	83	82	81	80	80	78	77	76	75
Sonstige Ausgaben	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
Ausgaben insgesamt	2.834	2.859	2.900	2.959	3.008	3.049	3.095	3.123	3.142	3.172	3.205

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2017

Es zeigt sich somit, dass der erforderliche Bundeszuschuss bei günstiger Wirtschaftsentwicklung höher ist als bei einer weniger günstigen Entwicklung. Dies hängt damit zusammen, dass die Lohndynamik auf das Rentenvolumen relativ stärker wirkt als auf das vergleichsweise geringe Beitragsvolumen. Im Ergebnis ist die absolute Differenz zwischen Beiträgen und Renten bei höherer Lohndynamik größer als bei niedriger Lohndynamik (vgl. Tabellen 6 bis 8).

3.3 Annahmen der Modellrechnungen

3.3.1 Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2017

Die für die drei Modellrechnungen bedeutsamen Rechengrößen aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind der Tabelle 9 zu entnehmen. Für die Einnahmenseite der AdL sind die Beitragssatzentwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung und die Annahmen zur Entwicklung der Bruttolöhne und -gehälter von Bedeutung. Für die Entwicklung der Rentenausgaben ist die Veränderung des aktuellen Rentenwerts in der gesetzlichen Rentenversicherung wesentlich, der wiederum u. a. von der Beitragssatzentwicklung im jeweiligen Vorjahr abhängig ist.

Die Rechengrößen basieren im mittelfristigen Zeitraum auf den gesamtwirtschaftlichen Eckwerten der Bundesregierung vom 11. Oktober 2017. Die ausgewiesenen Werte entsprechen denen des Rentenversicherungsberichts 2017. Die Annahmen für die untere bzw. obere Variante ergeben sich aus der jeweils ungünstigsten bzw. günstigsten Kombination der dort getroffenen drei Entgelt- und Beschäftigungsannahmen.

Tabelle 9: Zentrale Rechengrößen des Rentenversicherungsberichts 2017											
Die Annahmen der 5-Jahresrechnung (2017 bis 2021) entsprechen denen der mittleren Variante für diesen Zeitraum.											
	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Beitragssatz zur allgemeinen Rentenversicherung											
- untere Variante	18,7%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	19,0%	19,9%	20,1%	20,3%	20,7%	21,1%
- mittlere Variante	18,7%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	18,6%	18,7%	19,8%	20,1%	20,2%	20,6%
- obere Variante	18,7%	18,6%	18,2%	18,2%	18,2%	18,2%	18,9%	19,4%	19,5%	19,9%	20,2%
Wachstum der Brutto Lohn- und Gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer in den alten Ländern¹⁾											
- untere Variante	2,6%	1,6%	1,8%	1,9%	1,9%	1,9%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%	2,0%
- mittlere Variante	2,6%	2,6%	2,8%	2,9%	2,9%	2,9%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%	3,0%
- obere Variante	2,6%	3,6%	3,8%	3,9%	3,9%	3,9%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%	4,0%
Aktueller Rentenwert in den alten Ländern ab dem 1.7. des Jahres in Euro											
- untere Variante	31,03	31,99	32,51	32,97	33,70	34,22	34,54	34,57	34,93	35,27	35,53
- mittlere Variante	31,03	31,99	32,94	33,85	34,81	35,73	36,64	37,46	37,80	38,51	39,35
- obere Variante	31,03	31,99	33,37	34,92	36,12	37,47	38,84	39,81	40,92	42,23	43,42

1) Wachstumsraten nach Herausrechnung der 1-€-Jobs

3.3.2 Versicherte, Beitragseinnahmen und Bundeszuschuss

Die Fortschreibung der Versichertenzahlen beruht auf der Einzelbetrachtung der versicherten Unternehmer, Ehegatten, mitarbeitenden Familienangehörigen und sonstigen Versicherten getrennt nach alten und neuen Ländern. Im Ergebnis wird in Form einer Trendfortschreibung angenommen, dass sich die Anzahl der versicherten Unternehmer aufgrund des weiter anhaltenden Strukturwandels in der Landwirtschaft bis 2027 in der mittleren Variante im Durchschnitt um jährlich rd. 2,7 % vermindern wird (Tabelle 10). Entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit wurde dabei unterstellt, dass der Rückgang in den alten Ländern stärker als in den neuen Ländern verläuft. Gedämpft wird diese Entwicklung durch die Folgen des Anhebens der Altersgrenze auf 67 Jahre. Seit 2012 steigt die Zahl der Versicherten im Alter von 65 Jahren und älter.

Tabelle 10: Annahmen über die Anzahl der Versicherten im Jahresdurchschnitt in der mittleren Variante											
Angaben in Tsd. und Veränderung zum Vorjahr in Prozent											
	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Unternehmer	140,8	136,2	132,0	128,1	124,4	120,9	117,6	114,6	111,7	109,1	106,6
		-3,2%	-3,1%	-3,0%	-2,9%	-2,8%	-2,7%	-2,6%	-2,5%	-2,4%	-2,3%
Ehegatten	51,3	47,6	44,2	41,1	38,3	35,7	33,3	31,1	29,1	27,2	25,5
		-7,2%	-7,1%	-7,0%	-6,9%	-6,8%	-6,7%	-6,6%	-6,5%	-6,4%	-6,3%
Weiterentrichter	0,2	0,2	0,2	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1	0,1
		-16,0%	-15,3%	-14,8%	-14,3%	-13,8%	-13,3%	-12,8%	-12,3%	-11,8%	-11,3%
Mitarbeitende Familienangehörige, freiwillig Versicherte und Weiterversicherte	7,6	7,2	6,9	6,6	6,3	6,0	5,7	5,4	5,2	4,9	4,7
		-4,8%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%	-4,7%
Vollbeitragszahler insgesamt²⁾	196,1	187,7	179,9	172,6	165,9	159,7	153,9	148,5	143,5	138,8	134,5
		-4,3%	-4,2%	-4,0%	-3,9%	-3,8%	-3,6%	-3,5%	-3,4%	-3,2%	-3,1%
Beitragszahler insgesamt	199,9	191,3	183,3	175,9	169,0	162,6	156,7	151,2	146,0	141,2	136,8

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2017

2) Bei der Berechnung der Vollbeitragszahler werden die Mithelfenden Familienangehörigen nur zur Hälfte gezählt.

Die Zahl der versicherten Ehegatten sinkt schneller als die der versicherten Unternehmer. Dies hängt damit zusammen, dass immer mehr Ehegatten von Landwirten ihr Einkommen in einem nichtlandwirtschaftlichen Beruf erzielen und sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien lassen. Dieser Trend wird sich auch in der Zukunft fortsetzen. Dabei wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit angenommen, dass die Zahl der versicherten Ehegatten langfristig im Durchschnitt um jährlich rd. 6,7 % zurückgeht.

Das Verhältnis von versicherten Ehegatten zu versicherten Unternehmern bleibt auch in den kommenden Jahren in den neuen Ländern niedriger als in den alten Ländern. Dies liegt daran, dass die Ehegatten in den neuen Ländern weiterhin häufiger die Befreiungskriterien erfüllen als die Ehegatten der landwirtschaftlichen Unternehmer in den alten Ländern.

Für die Gruppe der Weiterentrichter² wird entsprechend der Entwicklung in der Vergangenheit von einem starken Rückgang ausgegangen. Aber auch die Zahl der versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen wird sich langfristig entsprechend dem bisher beobachteten Verlauf vermindern. Hier wurde unterstellt, dass die Zahl der versicherten Familienangehörigen in den neuen Ländern langfristig stagniert.

Bei der Modellierung der unteren Variante wird hinsichtlich der Versichertenzahl in den alten Ländern ab 2018 ein um jährlich 1,0 Prozentpunkte stärker ausgeprägter Rückgang als in der mittleren Variante unterstellt. In der oberen Variante wird entsprechend angenommen, dass das Absinken der Zahl der Versicherten ab 2018 jährlich um 1,0 Prozentpunkte schwächer ausfallen wird. Die Varianten in den neuen Ländern unterscheiden sich bezüglich der Annahmen zur Entwicklung der Versichertenzahl nicht.

Die Beitragseinnahmen ergeben sich aus der Versichertenzahl und dem Einheitsbeitrag getrennt für alte und neue Länder. Der Einheitsbeitrag, der von den landwirtschaftlichen Unternehmern alleine zu tragen ist, wird gemäß § 68 ALG durch Beitragssatz und vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt in der gesetzlichen Rentenversicherung bestimmt. Dazu werden Beitragssatz, vorausgeschätztes Durchschnittsentgelt und der Faktor 0,0346 miteinander multipliziert. Mit dem Faktor wird das Leistungsverhältnis zwischen AdL und gesetzlicher Rentenversicherung auf die Beiträge übertragen. Der Beitrag in den neuen Ländern ergibt sich gemäß § 114 Absatz 2 ALG, indem der Beitrag für die alten Länder durch den Umrechnungswert nach Anlage 10 des SGB VI geteilt wird. Mit dem Gesetz über den Abschluss der Rentenüberleitung wurde der Umrechnungswert so festgelegt, dass sich der Einheitsbeitrag in den neuen Ländern ab 2019 schrittweise an den Einheitsbeitrag in den alten Ländern anpasst. Ab 2025 sind die beiden Werte identisch. Die Höhe des Einheitsbeitrags ergibt sich somit sowohl in den alten wie in den neuen Ländern direkt aus den Rechengrößen der gesetzlichen Rentenversicherung und ist unabhängig vom Einkommen der Versicherten der AdL.

Der Bund trägt gemäß § 78 ALG den Unterschiedsbetrag zwischen den Ausgaben der landwirtschaftlichen Alterskassen einerseits und den Beitragseinnahmen und sonstigen Einnahmen andererseits (Defizitdeckung). Der Bund garantiert auf diesem Weg die finanzielle Stabilität der Alterssicherung der Landwirte ungeachtet struktureller Veränderungen in diesem Wirtschaftszweig.

3.3.3 Rentenbestand und Rentenhöhe

Die Fortschreibung der Zahl der Renten basiert auf der getrennten Betrachtung von Unternehmern, Ehegatten und mitarbeitenden Familienangehörigen jeweils untergliedert nach Rentenarten (Regelaltersrenten, vorzeitigen Altersrenten, Erwerbsminderungsrenten und Renten an Hinterbliebene) in der Vergangenheit.

Bei den Regelaltersrenten (Tabelle 11) wird ein gleichmäßiger jährlicher Rückgang um 1,9 % erwartet, der sich allerdings aus unterschiedlichen Entwicklungen bei den Renten an Unternehmern und Renten an Ehegatten zusammensetzt. Der Rentenbestand an landwirtschaftliche Unternehmer geht seit 2006 immer stärker zurück. Erwartet wird, dass sich diese Entwicklung bis 2027 weiter fortsetzt. Der Bestand bei den Renten an Ehegatten wächst dagegen auch langfristig weiterhin, die Zuwachsraten bewegen sich allerdings auf einem sehr geringen Niveau.

Die vorzeitigen Altersrenten sowohl an Unternehmer als auch an Ehegatten werden langfristig jährlich um durchschnittlich 4,6 % zunehmen. Durch das schrittweise Anheben der Altersgrenze stieg der Rentenbestand insbesondere bei den vorzeitigen Altersrenten an Unternehmer ab 2012 stark an, mittlerweile normalisiert sich das Zugangsverhalten wieder. Bei den Rentenbeständen der Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten setzt sich der rückläufige Trend aus der Vergangenheit langfristig weiter fort.

² Dies sind Beitragspflichtige, die durch Aufgabe der landwirtschaftlichen Tätigkeit beitragsfrei wurden und nach dem bis Ende 1994 geltenden Recht eine Weiterentrichtung der Beiträge beantragt hatten.

Tabelle 11: Annahmen über die Anzahl der Renten im Jahresdurchschnitt											
Angaben in Tsd. und Veränderung zum Vorjahr in Prozent											
	2017 ¹⁾	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Regelaltersrenten	289,5	284,0 -1,9%	278,6 -1,9%	273,3 -1,9%	268,1 -1,9%	262,9 -1,9%	257,9 -1,9%	253,0 -1,9%	248,2 -1,9%	243,4 -1,9%	238,8 -1,9%
vorzeitige Altersrenten	93,2	101,0 8,3%	107,3 6,3%	112,7 5,1%	117,9 4,6%	122,9 4,2%	127,7 3,9%	132,3 3,6%	136,9 3,4%	141,5 3,3%	146,1 3,2%
Erwerbsminderungsrenten	38,0	35,1 -7,6%	32,4 -7,7%	29,9 -7,8%	27,5 -7,8%	25,3 -7,9%	23,3 -8,0%	21,4 -8,0%	19,7 -8,1%	18,1 -8,1%	16,6 -8,2%
Hinterbliebenenrenten	172,9	169,4 -2,1%	165,7 -2,2%	162,0 -2,3%	158,2 -2,4%	154,3 -2,5%	150,4 -2,5%	146,4 -2,6%	142,4 -2,7%	138,3 -2,8%	134,3 -2,9%
Rentenbestand insgesamt	593,6	589,4	584,0	577,8	571,6	565,5	559,3	553,1	547,1	541,3	535,7

1) Schätzung auf Basis der unterjährigen Ergebnisse für das 1. Halbjahr 2017

Die Entwicklung der durchschnittlichen Rentenhöhen in den nächsten zehn Jahren hängt im Wesentlichen von der Entwicklung des allgemeinen Rentenwerts und von der Entwicklung der durchschnittlichen Beitragszeiten ab.

Der allgemeine Rentenwert und der allgemeine Rentenwert (Ost) in der AdL wurden zum 1. Januar 1995 gemäß § 23 Absatz 4 und § 102 ALG mittels des für diesen Zeitpunkt ermittelten Altersgeldes für einen unverheirateten Versicherten mit 40 Beitragsjahren festgelegt. Sie werden jeweils zum 1. Juli eines Jahres mit dem Wert angepasst, mit dem auch der aktuelle Rentenwert in der gesetzlichen Rentenversicherung angepasst wird. Die Höhe der beiden Rentenwerte in der AdL ergibt sich somit direkt aus den Werten, die für den Bereich der Rentenversicherung gelten. Die Unterschiede bei Vorgaben zwischen der unteren, der mittleren und der oberen Variante der 10-Jahresrechnungen (vgl. Tabelle 9) führen dazu, dass sich auch die Entwicklung der Höhe der Rentenausgaben zwischen diesen drei Varianten unterscheidet.

Für die Fortschreibung der Rentenhöhe wird in den Modellrechnungen die in der Vergangenheit beobachtete Veränderung der Durchschnittsrente rechnerisch in eine dynamische und eine strukturelle Komponente zerlegt. Die dynamische Komponente entspricht der Veränderung des aktuellen Rentenwertes. Die strukturelle Komponente spiegelt die individuellen Anwartschaften wider. Die strukturelle Komponente wurde für Altersrenten (einschließlich der vorzeitigen Altersrenten) und Erwerbsminderungsrenten jeweils für Unternehmer, Ehegatten und mitarbeitende Familienangehörige sowie für Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten getrennt ermittelt.

3.3.4 Weitere Ausgabenpositionen

Für Personen mit einem Jahreseinkommen von bis zu 15.500 Euro werden Beitragszuschüsse gezahlt. Bis zu einem jährlichen Einkommen von 8.220 Euro beträgt der Zuschuss 60 % des Einheitsbeitrags. Für je 520 Euro, um die das jährliche Einkommen 8.220 Euro übersteigt, wird der Zuschuss um jeweils 4 Prozentpunkte gemindert. Die Einkommensobergrenze für Zuschussberechtigte ist seit 2002 unverändert geblieben. In der Folge ist der Anteil der Zuschussempfänger an allen Versicherten in der Vergangenheit zwar stark gesunken, dieser Rückgang nahm am aktuellen Rand jedoch deutlich ab. Für 2017 erwartet die Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau eine leichte Zunahme der Zahl der Zuschussempfänger und unterstellt deshalb in seinem Haushalt entsprechend eine Zunahme der Beitragszuschüsse an landwirtschaftliche Unternehmer. Für die Jahre ab 2018 wird wieder ein moderater Rückgang erwartet. Diese Einschätzung wurde für den Lagebericht übernommen.

Abgesehen von den im Abschnitt 3.2 beschriebenen Sondereffekten wird bei der Schätzung der Entwicklung der Verwaltungs- und Verfahrenskosten die Entwicklung der Versicherten- und der Rentnerzahlen berücksichtigt. Gemäß § 80 ALG werden die Ausgaben für Teilhabe, Betriebs- und Haushaltshilfen mit der unterstellten Entwicklung der Durchschnittslöhne einerseits und der Entwicklung der Versicherten (Beitragszahler) andererseits fortgeschrieben.

4. Zusammenfassung

Der Lagebericht der Bundesregierung verdeutlicht die enge Anbindung der Alterssicherung der Landwirte an die gesetzliche Rentenversicherung. Eine Vielzahl von Maßnahmen, die in der gesetzlichen Rentenversicherung in der 18. Legislaturperiode eingeführt wurden, finden sich auch in der Alterssicherung der Landwirte – unter Berücksichtigung der Besonderheiten in diesem Sicherungszweig – wieder. Somit können auch dort Versicherte sowie Rentnerinnen und Rentner unter anderem von höheren Leistungen bei Kindererziehung, der Möglichkeit des abschlagsfreien Rentenbezugs ab 63, einer verbesserten Absicherung bei Erwerbsminderung und der Rentenangleichung Ost an West profitieren.

Die Alterssicherung der Landwirte wurde ebenfalls weiter modernisiert. Insbesondere bei der Hofabgabepflichtung als Voraussetzung für den Bezug einer Rente gab es eine Reihe von Verbesserungen, mit denen auf Veränderungen in der Landwirtschaft reagiert wurde. So wurden Abgabemöglichkeiten zwischen Ehegatten erleichtert, die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft als neuer Abgabetatbestand eingeführt und Hinzuverdienstmöglichkeiten verbessert.

Zentraler Berichtsgegenstand des Lageberichts ist die künftige Finanzentwicklung. Die wichtigsten Ergebnisse der Modellrechnungen sind:

- In der AdL setzt sich der Rückgang der Beitragszahler in den nächsten zehn Jahren mit 3,7 % pro Jahr weiter fort. Gleichwohl ist in diesem Zeitraum noch mit leicht steigenden Beitragseinnahmen in Höhe von jahresdurchschnittlich 0,1 % zu rechnen.
- Der seit fast zehn Jahren rückläufige Rentenbestand wird weiter abnehmen. In den kommenden zehn Jahren wird ein Rückgang um 1,0 % pro Jahr erwartet. Trotzdem steigen die Rentenausgaben bis 2027 jährlich durchschnittlich um 0,5 %. Diese unterschiedliche Entwicklung ist auf die künftigen Rentenanpassungen zurückzuführen, deren Höhe aus der gesetzlichen Rentenversicherung übernommen wird.
- Im Ergebnis fällt der Anstieg der Rentenausgaben stärker aus als der Anstieg der Beitragseinnahmen. Gemäß § 78 ALG trägt der Bund den Unterschiedsbetrag zwischen den Einnahmen und den Ausgaben der AdL. Mittelfristig wird der Bundeszuschuss von 2017 bis 2021 daher voraussichtlich um rd. 124 Mio. Euro auf dann rd. 2,4 Mrd. Euro steigen. In den Jahren danach stabilisiert er sich auf diesem Niveau.

Wie der Lagebericht zeigt, ist im Bereich der Landwirtschaft auch in den nächsten zehn Jahren als Folge des nach wie vor anhaltenden Strukturwandels mit einem deutlichen Rückgang der Beitragszahler zu rechnen. Durch die Defizitdeckung des Bundes wird jedoch verhindert, dass die finanziellen Folgen des Strukturwandels die Beitragszahler überfordern, während gleichzeitig sichergestellt ist, dass die Rentnerinnen und Rentner in der AdL nicht von der Entwicklung in der gesetzlichen Rentenversicherung abgekoppelt werden.

